

Satzung der Universität Kassel zur Verwendung der Mittel zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre gem. § 16 Hessisches Hochschulgesetz

Aufgrund § 16 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes v. 14.12.2021 (GVBl. 2021, S. 931) hat der Senat der Universität Kassel diese Satzung am 7.12.2022 (MittBl. 13/2022, S. 1091) beschlossen:

§ 1 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Vergabe der Projektmittel gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 des Hessischen Hochschulgesetzes, demgemäß auf zentraler und dezentraler Ebene (Fachbereiche und Zentrum für Lehrerbildung) jeweils mindestens 10 Prozent der Mittel als Projektmittel insbesondere für innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte sowie entsprechende längerfristig vorgesehene Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre innerhalb der Universität Kassel zu verwenden sind, erfolgt auf Grundlage dieser Satzung.
- (2) Eine Berichterstattung zum Einsatz von Projektmitteln erfolgt zum Projektende und bei mehrjährigen Projekten jährlich gegenüber dem / der Präsident_in.

§ 2 Allgemeine Vergabegrundsätze

- (1) Entsprechend § 16 Abs. 2 Satz 1 bis 6 HessHG sind folgende Maßgaben für die Zielsetzung des Einsatzes der Projektmittel gemäß § 16 Abs. 2 Satz 5 HessHG zu beachten:
 1. Die Mittel dienen zweckgebunden dazu, die Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verbessern. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass für die Studierenden die Voraussetzungen geschaffen werden, in angemessener Zeit zum Studienerfolg zu kommen, indem sichergestellt wird, dass das in den Prüfungs- und Studienordnungen vorgesehene Lehrangebot tatsächlich in ausreichendem Maße ohne zeitliche Verzögerung wahrgenommen werden kann.
 2. Beratung und Betreuung für die Studierenden sind zu intensivieren.
 3. Die verfügbaren Mittel sind als Projektmittel insbesondere für innovative, interdisziplinäre oder studentische Projekte und entsprechende längerfristig vorgesehene Angebote zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre zu verwenden, die Verstetigung eines Lehrangebots aus den Projektmitteln ist außerhalb des für den jeweiligen Studiengang in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Curriculums möglich.
- (2) Projekte, die zentral und dezentral aus den Projektmitteln i. S. von § 16 HessHG finanziert werden, werden jeweils aufwandsbezogen definiert und müssen eine Laufzeit bestimmen, die maximal drei Jahre umfasst. Die Mittel werden jahrweise zugewiesen. Nicht verausgabte Mittel werden spätestens sechs Monate nach Laufzeitende in das der zuständigen Kommission zur Verfügung stehende Budget zurückgeführt.
- (3) Maßgaben für das Vergabeverfahren zum Einsatz der Projektmittel legen die jeweilige Kommission einerseits sowie das Präsidium auf der zentralen Ebene

bzw. das Dekanat / Rektorat / Direktorium des ZLB auf der dezentralen Ebene andererseits im Einvernehmen fest. Die Maßgaben der dezentralen Ebene und etwaige Veränderungen sind seitens der Fachbereiche / der Kunsthochschule / des ZLB dem Präsidenten anzuzeigen. Die Beschäftigung von hauptamtlichem Personal ist hieraus nicht möglich.

§ 3 Verfahrensgrundsätze zur Vergabe der Mittel der zentralen Ebene innerhalb der Universität Kassel

- (1) Die zentrale Studienkommission gem. § 4 dieser Satzung erarbeitet für das Präsidium mindestens einmal pro Jahr einen Beschlussvorschlag für die Mittelvergabe im Hinblick auf die sog. Projektmittel der zentralen Ebene. Die im Gesamtansatz vorzunehmende Zuweisung umfasst mindestens 10 Prozent derjenigen Zuweisung, die die Universität Kassel aufgrund von § 16 HessHG erhält.
- (2) Das Präsidium kann dem Vorschlag der zentralen Studienkommission widersprechen, wenn der Verwendungszweck gem. § 16 Abs. 2 Satz 5 HessHG nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist der zentralen Studienkommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen Präsidium und Studienkommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium gem. § 16 Abs. 5 Satz 3 HessHG abschließend.

§ 4 Studienkommission zentrale Ebene

- (1) Der zentralen Studienkommission gemäß § 42 Abs. 3 HessHG gehören insgesamt zwölf Mitglieder an. Für jedes Mitglied ist ein_e Stellvertreter_in zu benennen.
- (2) Sechs Mitglieder werden von den studentischen Vertreter_innen im Senat benannt. Weitere sechs Mitglieder, davon drei Professor_innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter_innen sowie eine bzw. ein administrativ-technische_r Mitarbeiter_in, werden von den jeweiligen Statusgruppen im Senat benannt. Es sollen auch Studiendekan:innen hierunter sein. Eine breite Repräsentanz der Fachbereiche ist erstrebenswert.
- (3) Den Vorsitz der Vergabekommission hat der / die Präsident_in, der / die vom für Studium und Lehre zuständigen Präsidiumsmitglied in dieser Funktion vertreten wird. Die / der Vorsitzend_e nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil und lädt die Kommissionsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher ein.
- (4) Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder der zentralen Studienkommission zwei Jahre.

§ 5 Verfahrensgrundsätze zur Vergabe der Mittel der dezentralen Ebene innerhalb der Universität Kassel

- (1) Die Kommissionen für Studium und Lehre gem. § 50 Abs. 2 der Fachbereiche / der Kunsthochschule bzw. des Zentrums für Lehrerbildung erarbeiten für das Dekanat / Rektorat bzw. das Direktorium des ZLB mindestens einmal pro Jahr einen Beschlussvorschlag für die Mittelvergabe im Hinblick auf die sog. Projektmittel des Fachbereichs / der Kunsthochschule bzw. des Zentrums für

Lehrerbildung im Sinne von § 16 Abs. 2 Satz 5 HessHG. Die vom Präsidium im Gesamtansatz vorzunehmende Zuweisung dezentraler Projektmittel umfasst mindestens 10 Prozent derjenigen Zuweisung, die die Universität Kassel aufgrund von § 16 HessHG erhält. Die Verteilung auf die Fachbereiche und die Kunsthochschule erfolgt in der Logik der hergebrachten Verteilung der QSL-Mittel. Das Zentrum für Lehrerbildung erhält Projektmittel gem. dem Gesamtansatz.

- (2) Das Dekanat / Rektorat bzw. das Direktorium des ZLB kann dem Vorschlag der jeweiligen Kommission widersprechen, wenn der Verwendungszweck des §16 Abs. 2 Satz 5 HessHG nicht erfüllt ist. Der Widerspruch ist der zuständigen Studienkommission schriftlich zu begründen und erneut zur Beratung vorzulegen. Kann ein Einvernehmen zwischen Dekanat / Rektorat bzw. dem Direktorium des ZLB und der jeweiligen Studienkommission nicht hergestellt werden, entscheidet das Präsidium gem. § 16 Abs. 5 Satz 3 HessHG abschließend.

§ 6 Kommissionen der dezentralen Ebene

- (1) Den dezentralen Kommissionen für Studium und Lehre gem. § 50 Abs. 2 HessHG der Fachbereiche / der Kunsthochschule und des ZLB gehören studentische Mitglieder in gleicher Zahl an, wie sie aus den übrigen Gruppen dort Einsitz nehmen. Die studentischen Mitglieder werden von den studentischen Vertreter_innen im Fachbereichsrat / Kunsthochschulrat bzw. in der Mitgliederversammlung des ZLB benannt. Die weiteren Mitglieder, zu denen Professor_innen, wissenschaftliche Mitarbeiter_innen sowie administrativ-technische Mitarbeiter_innen gehören, werden von den jeweiligen Statusgruppen im Fachbereichsrat / Kunsthochschulrat bzw. in der Mitgliederversammlung des ZLB benannt.
- (2) Den Vorsitz der Studienkommission nimmt in der Regel der Studiendekan / die Studiendekanin / der Studienrektor / die Studienrektorin bzw. der / die Vorsitzende des ZLB wahr. Die / der Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil und lädt die Kommissionsmitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher ein.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Bis zur turnusmäßigen Neubestimmung der Mitglieder der o. g. Gremien auf zentraler und auf dezentraler Ebene bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.
- (2) Die Satzung der Universität Kassel zur Ausführung des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre an hessischen Hochschulen („QSL-Gesetz“) und zur Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes vom 1.10.2020 in der Fassung vom 2.12.2020 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kassel, den 07.12.2022

Die Präsidentin
Prof. Dr. Ute Clement